

44

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 387; VersicherungsVO § 7a

Rechtssatz: Im Verfahren zur Abwicklung des ausgeglieder-
ten Reichsgeschäfts der Hermes Kreditversiche-
rungs-Aktiengesellschaft gemäß der Verordnung
vom 13. Juli 1955, BGBl I 445, kann nicht mit
Forderungen aus einer von der Hermes Kreditver-
sicherungs-Aktiengesellschaft namens des Reichs
übernommenen Garantie aufgerechnet oder wegen
einer solchen Forderung ein Pfandrecht an einem
Guthaben der Hermes Kreditversicherungs-Aktien-
gesellschaft gemäß Nr. 19 der Allg. Geschäfts-
bedingungen der Banken geltend gemacht werden.

§ 7a VersicherungsVO hat keinen einheitlichen
Träger der Forderungen und Verbindlichkeiten
aus dem ausgegliederten Reichsgeschäft geschaf-
fen.

Die Verordnung vom 13. Juli 1955 hat für die
Gläubiger aus Reichsgarantien lediglich ein
Recht auf Teilnahme am Abwicklungsverfahren,
nicht aber eine Forderung gegen die Hermes Kre-
ditversicherungs-Aktiengesellschaft begründet.

Aktenzeichen: II ZR 26/58
Urt. des BGH v. 10. November 1958

OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 10. November 1958

Pfauz. Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der
D. Aktiengesellschaft, Sitz F. a.M.,
Hauptniederlassungen Ha., Du. und F.
a.M., vertreten durch die ordentlichen Vorstandsmit-
glieder Fritz An., Max Ba., Ernst Ma.,
Hans R., Fritz Ru., Dr. Adolf Sch., Carl
Schl., Erich V., Dr. Franz W.,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

den Direktor i.R. Hugo B., Ha., Al. Wa.,
in seiner Eigenschaft als Verwalter für das ausgeglieder-
te Reichsgeschäft der H. K. -Aktien-
gesellschaft,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
12. Dezember 1957 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die H[REDACTED] K[REDACTED]-Aktiengesellschaft in Berlin (im folgenden: H[REDACTED] AG) übernahm während des Zweiten Weltkrieges die Deckung politisch bedingter Kreditrisiken, und zwar entweder im Namen des Reichs (Reichsgarantien und Reichsbürgschaften) oder im eigenen Namen unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches (Kreditversicherungen im Rahmen des sog. Reichsgeschäfts der H[REDACTED] AG). Das Reich stellte der H[REDACTED] AG für die Durchführung solcher Geschäfte Mittel bei der Reichshauptkasse zur Verfügung. Die H[REDACTED] AG errichtete aus diesen Mitteln bei verschiedenen Banken "Sonderkonten Reich für politische Schäden", so bei der D[REDACTED] Bank, Filiale Ha[REDACTED], am 28. Februar 1945 ein Konto über 10 Mill. RM.

Bei der Währungsumstellung wurde eine Vermögensmasse gebildet, die von dem übrigen Geschäft der H[REDACTED] AG getrennt wurde und zu der alle Verbindlichkeiten der H[REDACTED] AG aus solchen Geschäften gehören sollten, die sie im Namen des Reichs oder für dessen Rechnung oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reichs abgeschlossen hatte. Zu dieser Masse sollten die Mittel gehören, die der H[REDACTED] AG für die genannten Geschäfte vom Reich zugewiesen worden waren, sowie die noch ausstehenden Ansprüche aus diesen Geschäften und sonstige Vermögenswerte, die der H[REDACTED] AG durch solche Geschäfte zugeflossen waren. Der Kläger ist der bestellte Verwalter dieser als "ausgegliedertes Reichsgeschäft" bezeichneten Masse, die gemäß den Vorschriften der Verordnung über die Abwicklung der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft und des ausgegliederten Reichsgeschäfts der H[REDACTED] K[REDACTED]-Aktiengesellschaft vom 13. Juli 1955 (BGBl I, 445) - im



folgenden: AbwicklungsVO - abzuwickeln ist. Der Kläger hat die Zahlung eines Teilbetrages von 10 000 DM aus dem Guthaben der H[REDACTED] AG - Sonderkonto Reich - bei der D[REDACTED] Bank, Filiale Ha[REDACTED], zunächst von der Ha[REDACTED] Kreditbank als Nachfolgeinstitut und nunmehr von der neugegründeten D[REDACTED] Bank, Aktiengesellschaft, verlangt.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Guthaben gemäß Nr.19 Abs.2 AGB auf Grund folgenden Sachverhalts geltend gemacht:

Die H[REDACTED] AG hat am 25. August 1944 der Ha[REDACTED] Importfirma P[REDACTED] & Ri[REDACTED] im Namen und im Auftrage des Reichs für Einfuhrgeschäfte mit der Türkei eine Reichsgarantie (RE 12 502) über 594 000 RM erteilt. Die Ansprüche aus dieser Garantie wurden an die D[REDACTED] Bank, die das Geschäft vorfinanzierte, abgetreten. Aus dem Geschäft entstand ein Schaden, der sich umgestellt auf 38 838,89 DM beläuft und damit eine entsprechende Forderung aus der Reichsgarantie.

Der Kläger hält ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht für nicht begründet, weil der Anspruch aus der Reichsgarantie sich nicht gegen die Gläubigerin des Guthabens, die H[REDACTED] AG, sondern gegen das Reich richte. Diese Lage habe sich auch durch die Vorschriften über die Währungsumstellung und die Abwicklung des ausgegliederten Reichsgeschäfts nicht geändert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, Gläubiger der Guthabenforderung aus dem Konto bei der D. Bank sei die H. AG geworden, während der Anspruch aus der Reichsgarantie sich gegen das Reich gerichtet habe. Die Revision meint, daß es nicht darauf ankommen könne, wer formal Inhaber des Kontos geworden sei. Entscheidend sei, daß es sich wirtschaftlich um ein Konto des Reichs handle, das nur treuhänderisch von der H. AG als einer vom Reich abhängigen Gesellschaft zur Deckung der Forderungen aus dem Reichsgeschäft verwaltet wurde. Es sei dem Kläger nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Selbständigkeit der insoweit vom Reich beherrschten H. AG zu berufen. Die Rüge kann keinen Erfolg haben.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über die Aufrechnung des Schuldners einer vom Reich abhängigen Gesellschaft mit einer Forderung gegen das Reich (z.B. BGHZ 17, 19 mit Nachweisen) kann hier nicht herangezogen werden, um dem Kläger gemäß § 242 BGB die Berufung darauf zu verwehren, daß die Forderung aus dem Guthaben der H. AG zustehe, während das Reich Schuldner aus der Garantie sei. Diese Rechtsprechung beruht darauf, daß es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) dem Gläubiger versagt werden kann, sich gegenüber einer Aufrechnungserklärung auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit von Forderung und Gegenforderung zu berufen (BGHZ aaO 23). Zwar könnte auch beim Pfandrecht gemäß Nr. 19 AGB dieser Gesichtspunkt dazu führen, daß der Gläubiger der Bank nicht geltend machen kann, die Forderung der Bank sei nicht gegen ihn, sondern gegen das Reich gerichtet. Das hätte zur Folge, daß er sich so behandeln lassen müßte, als sei ein Pfandrecht der Bank an ihrer Schuld (vgl. z.B. BGH LM BGB § 610 Nr. 1) entstanden.

Jedoch fehlt es hier an der Voraussetzung, daß der Gläubiger trotz seiner rechtlichen Selbständigkeit lediglich eine juristisch verselbständigte besondere Erscheinungsform des Reiches ist. Zwar kann auch eine bereits bestehende Gesellschaft für einen bestimmten Tätigkeitsbereich praktisch zu einer Dienststelle des Reiches geworden sein (BGHZ aaO S.27). Bei der H[REDACTED] AG ist dies auch für das sog. Reichsgeschäft nicht der Fall gewesen, wie die vom Berufungsgericht angeführte Begründung zum Entwurf der Abwicklungsverordnung erkennen läßt. Zum Reichsgeschäft der H[REDACTED] AG gehörten auch Kreditversicherungen, bei denen dem Versicherungsnehmer ein Schutz gegen politisch und wirtschaftlich bedingte Verluste bei Warenlieferungen an private Käufer im Ausland sowie bei Vorausleistungen von Geld und Sachwerten an Auftragnehmer im Ausland gewährt wurde. Ferner versicherte die H[REDACTED] AG Kreditrisiken bei innerdeutschen Waren- und Betriebsmittelkrediten. Diese Geschäfte sind nicht für Rechnung des Reichs durchgeführt worden. Das Reich übernahm bei den Kreditversicherungen für Auslandsgeschäfte das politische Risiko und einen Teil des wirtschaftlichen Risikos. Bei den Inlandsgeschäften garantierte das Reich der H[REDACTED] AG die Deckung der Verluste von einem bestimmten Höchstbetrag an. Es wurden also im Reichsgeschäft, soweit es von der H[REDACTED] AG im eigenen Namen betrieben wurde, die Risiken nur unter einer verschiedenen großen Haftungsbeteiligung des Reiches versichert. Die Mittel des Reichs waren andererseits nicht nur für die Reichsgarantien, sondern auch für diesen Teil des Reichsgeschäfts zur Verfügung gestellt. Es wurden hier also nicht, wie es die Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 17, 26 verlangt hat, Aufgaben des Reichs mit zweckgebundenen Mitteln nach dessen Weisungen treuhänderisch durchgeführt. Bei einem großen Teil der Geschäfte der H[REDACTED] AG trat vielmehr das Reich nur wie ein Rückversicherer in Erscheinung, überließ aber die Durchführung der Geschäfte auf eigene Rechnung der H[REDACTED] AG.

Da es sich bei der Zulassung der Aufrechnung gegenüber Ansprüchen vom Reich abhängiger Gesellschaften mit Forderungen gegen das Reich um eine besondere Ausgestaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) handelt, kann auch nicht unbeachtet bleiben, daß hier durch die Bildung der besonderen Vermögensmasse des "ausgegliederten Reichsgeschäfts" und durch die Abwicklungsverordnung solchen Gläubigern des Reichs, die Ansprüche aus der Tätigkeit der H. AG haben, eine begrenzte Befriedigungsmöglichkeit in einem konkursähnlichen Verfahren gewährt wird. Die Berufung darauf, daß Reich und H. AG verschiedene Rechtsträger seien, kann unter diesen Umständen nicht als nach § 242 BGB unzulässig angesehen werden. Die Rechtsprechung über die Aufrechnung bei "Kriegsgesellschaften" führt wesentlich auf den Gesichtspunkt zurück, daß der Reichsgläubiger keinerlei Befriedigungsmöglichkeit wegen seiner Ansprüche gegen das Reich hatte, aber die Forderung der Gesellschaft, die Reichsaufgaben wahrgenommen hatte, bezahlen sollte. Die Ansprüche der Beklagten aus der Reichsgarantie nehmen aber am Abwicklungsverfahren des "ausgegliederten Reichsgeschäfts" teil und erhalten Befriedigung nach Maßgabe der für diese Aufgaben seinerzeit bereitgestellten Mittel des Reichs.

II. Ein Pfendrecht nach Nr. 19 AGB ist für die Beklagte an der Guthabenforderung auch nicht durch die Währungsgesetzgebung entstanden. Die Auffassung der Revision, die Bildung der Masse des sog. ausgegliederten Reichsgeschäfts habe den formalen Unterschied zwischen der H. AG und dem Reich beseitigt, ist nicht zutreffend. Die Bestellung eines Verwalters für die Mittel, die der H. AG vom Reich zugewiesen worden waren, und die Verbindlichkeiten aus dem sog. Reichsgeschäft diene lediglich dazu, eine spätere Abwicklung vorzubereiten. In der Begründung zu § 7 a Versicherungs-VO (BANz 1950 Nr.176 S.4) heißt es: "Es muß einer späteren Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorbehalten bleiben,

ob eine Befriedigung dieser Ansprüche nach konkursrechtlichen Grundsätzen aus den ausgegliederten Vermögenswerten in Betracht kommt oder ob die Inhaber dieser Ansprüche völlig wie Reichsgläubiger behandelt werden sollen." An der Rechtslage, daß die Aktiven der Masse der H. AG zustanden und die Verbindlichkeiten teils solche des Reichs von Anfang an waren, teils für die Umstellung als solche zu behandeln waren (§ 24 Abs. 5 UmstG), wurde nichts geändert. Insbesondere erwarb nicht die Bank statt ihrer Forderung gegen das Reich eine solche gegen den Träger des Vermögens, zu dem die Guthabenforderung gehörte, d.h. gegen die H. AG. Der Zweck der durch § 7 a VersicherungsVO getroffenen Maßnahme war lediglich, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des sog. Reichsgeschäfts aus dem Betrieb der H. AG auszugliedern, wobei erwogen wurde, später einen Ausgleich in einem konkursähnlichen Verfahren durchzuführen. Dagegen hat es dem Gesetzgeber ferngelegen, die Masse als einheitlichen Träger der Aktiven und Passiven, also gleichsam ein neues Rechtssubjekt, mit der Wirkung zu schaffen, daß z.B. die Voraussetzungen für das vereinbarte Pfandrecht an eigener Schuld gemäß Nr. 19 AGB eintraten, die bisher nicht vorgelegen hatten.

Durch die AbwicklungsVO vom 13. Juli 1955 ist zwar, wie der Senat in seinem Urteil vom 9. Juni 1958 (II ZR 136/57, NJW 1958, 662 = MDR 1958, 1675) ausgeführt hat, für die aus eigenen Geschäften der H. AG entstandenen Verbindlichkeiten bewirkt worden, daß sie nunmehr nicht als Reichsverbindlichkeiten, sondern als solche der H. AG, wie sie es von Anfang an waren, aus dem hierfür besonders verwalteten Vermögen wie im Konkurs mit entsprechenden Aufrechnungsmöglichkeiten befriedigt werden. Für die Forderungen aus Geschäften, die von der H. AG, namens des Reichs eingegangen worden sind, ist dagegen durch die AbwicklungsVO lediglich ein Recht auf Teilnahme an dem Abwicklungsverfahren begründet worden, ohne daß sie damit zu For-

derungen gegen die H[REDACTED] AG wurden. Der Gesetzgeber hat es für angemessen erachtet (vgl. Amtliche Begründung Banz 1955 Nr.134 Seite 4 zu A 2 a.E.), aus den hauptsächlich aus Zuwendungen des Reichs stammenden Altgeldguthaben, die aufrechterhalten geblieben sind, im Abwicklungsverfahren auch Verbindlichkeiten aus Reichsbürgschaften und aus Reichsgarantien zu erfüllen, diesen Gläubigern also gegenüber den sonstigen Reichsgläubigern eine bevorzugte Stellung einzuräumen. Für die Berechtigung zur Teilnahme am Abwicklungsverfahren war es nicht erforderlich, eine Verbindlichkeit gegen die H[REDACTED] AG zu begründen. Die AbwicklungsVO läßt auch nicht erkennen, daß sie dies beabsichtigt habe. Insbesondere ergibt sich hierfür nichts daraus, daß von "Gläubigern der Vermögensmasse" gesprochen wird (§ 1 Abs.1). Mit dieser Wendung ist, wie die Begründung erkennen läßt, gemeint, daß den Gläubigern des ausgegliederten Reichsgeschäfts ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Forderungen aus Geschäften mit dem Reich, vertreten durch die H[REDACTED] AG, oder mit dieser erlangt haben, einen Anspruch auf Befriedigung aus dem gemäß § 7 a. VersicherungsVO verwalteten Vermögen eingeräumt wird. Ob die erstmalige Begründung einer Verbindlichkeit der H[REDACTED] AG mit Wirkung vom 21. Juni 1948 an, wie sie die Revision hiernach zu Unrecht behauptet, überhaupt noch ein Pfandrecht an eigener Schuld gemäß Nr.19 AGB und damit ein Absonderungsrecht in dem nach materiellem Konkursrecht durchzuführenden Abwicklungsverfahren entstehen lassen könnte oder ob § 15 KO dem entgegenstünde, wie das Berufungsgericht meint, bedarf keiner Erörterung mehr.

III. Das Berufungsgericht hat auch nicht § 557 Nr. 7 ZPO bei der Behandlung der hilfsweise erklärten Aufrechnung mit Gegenforderungen verletzt, wie die Revision rügt. Die Darlegung des Berufungsgerichts, es solle mit einer Gegenforderung aufgerechnet werden, die schon im Parallelprozeß zwischen den Parteien (2 U 30/57 OLG Hamburg) eine Rolle ge-

spielt habe, ergibt, daß auch die im Schriftsatz vom 19. November 1957 erklärte Aufrechnung mit der Gegenforderung aus dem sog. A- Komplex nicht zugelassen werden sollte. In dem vom Senat entschiedenen Parallelprozeß (II ZR 136/57) wird die Aufrechnung mit dieser Gegenforderung behandelt. Das Berufungsgericht hat allerdings in seinen Ausführungen die Forderung aus dem A-Geschäft nicht deutlich von der aus dem Do-geschäft, mit der bereits im Schriftsatz vom 25. Oktober 1957 - Seite 4 - (Bl. 110 GA) aufgerechnet worden war, unterschieden. Übergangen ist die Aufrechnung mit der Forderung aus dem A-Geschäft aber nicht.

IV. Das Berufungsgericht konnte auch ohne Verstoß gegen § 529 Abs. 5 ZPO die Aufrechnung mit beiden Gegenforderungen für nicht sachdienlich halten.

Die Gegenforderung aus dem Do-Geschäft war dem Grunde und der Höhe nach noch nicht geprüft. Der Kläger hatte ihre Anmeldung als verspätet bezeichnet und deshalb von einer Stellungnahme zu Grund und Höhe abgesehen. Das Berufungsgericht ist ohne Verfahrensverstoß zu der Ansicht gelangt, daß der Kläger die Berechtigung dieser Gegenforderung bestreiten wolle, wie er es ausdrücklich in seinem Bescheid vom 16. November 1957 erklärt hatte. Sie war also in der Berufungsverhandlung nicht spruchreif.

Bei der Gegenforderung aus dem A-Geschäft handelt es sich um eine Forderung aus einem von der H AG im eigenen Namen unter Haftungsbeteiligung des Reichs abgeschlossenen Geschäft. Ob mit solchen Forderungen gegen das Guthaben aufgerechnet oder ihretwegen ein Pfandrecht geltend gemacht werden konnte, war zweifelhaft und Gegenstand des Parallelprozesses, der erst durch das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juni 1958 rechtskräftig entschieden worden

ist. Das Berufungsgericht hätte im Falle der Zulassung der Aufrechnung, die erst kurz vor der Berufungsverhandlung vorgetragen worden war, zunächst in Erörterungen eintreten müssen, ob diese Aufrechnung vertraglich ausgeschlossen worden war, wofür der Kläger Beweis angetreten hatte. Sodann hätte es die Frage der Berechtigung der Aufrechnung unter Heranziehung der Akten des Parallelprozesses mit den Parteien erörtern und entscheiden müssen, was für das sonst zu erlassende Urteil sonst nicht erforderlich war. Es handelt sich also auch hier nicht um eine in der Berufungsverhandlung spruchreife Gegenforderung. Der Vorteil der Behandlung der Streitfragen zwischen den Parteien, wie er sich aus der Führung von zwei getrennten Prozessen über verschiedene Teilbeträge des Guthabens ergab, ging bei Zulassung der Aufrechnung verloren. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen die Aufrechnung im anhängigen Verfahren nicht für sachdienlich gehalten hat, so läßt dies keinen Rechtsfehler erkennen.

V. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat die Beklagte nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Haager Liesecke